

722 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Nachdruck vom 26. 11. 1992

Regierungsvorlage

(Übersetzung)

ZWEITES ZUSATZABKOMMEN

ZUM ABKOMMEN ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DEM VEREINIGTEN KÖNIGREICH VON GROSSBRITANNIEN UND NORDIRLAND ÜBER SOZIALE SICHERHEIT

Der Bundespräsident der Republik Österreich
und

Ihre Majestät, die Königin des Vereinigten Königreiches von Großbritannien und Nordirland und ihrer anderen Reiche und Gebiete, Haupt des Commonwealth (im folgenden „Ihre Britannische Majestät“ genannt),

in dem Wunsche, das Abkommen vom 22. Juli 1980 über Soziale Sicherheit in der Fassung des Zusatzabkommens vom 9. Dezember 1985 zu ändern und zu ergänzen,

sind übereingekommen, ein Zweites Zusatzabkommen zu schließen, und haben hiefür zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

der Bundespräsident der Republik Österreich:

für die Republik Österreich:

Dr. Alois Mock,
Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten;

Ihre Britannische Majestät:

für das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland:

Rt. Hon. Douglas Hurd,
Minister für Außen- und Commonwealth-Angelegenheiten.

Die Bevollmächtigten haben nach Austausch ihrer in guter und gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart:

SECOND SUPPLEMENTARY CONVENTION

TO THE CONVENTION ON SOCIAL SECURITY BETWEEN THE REPUBLIC OF AUSTRIA AND THE UNITED KINGDOM OF GREAT BRITAIN AND NORTHERN IRELAND

The Federal President of the Republic of Austria
and

Her Majesty The Queen of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland and of Her other Realms and Territories, Head of the Commonwealth (hereinafter referred to as “Her Britannic Majesty”),

Desiring to amend and supplement the Convention of 22 July 1980 as amended by the Supplementary Convention of 9 December 1985,

Have resolved to conclude a Second Supplementary Convention and for that purpose have appointed as their Plenipotentiaries:

The Federal President of the Republic of Austria:

For the Republic of Austria:

Dr. Alois Mock,
Federal Minister for Foreign Affairs,

Her Britannic Majesty:

For the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland:

The Rt. Hon Douglas Hurd,
Secretary of State for Foreign and Commonwealth Affairs.

The Plenipotentiaries, having communicated to each other their full powers, found in good and due form, have agreed as follows:

Artikel I

In diesem Zusatzabkommen bedeuten die Ausdrücke

1. „EWR-Abkommen“
das Abkommen vom 2. Mai 1992 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten sowie den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation über den europäischen Wirtschaftsraum;
2. „Abkommen“
das am 22. Juli 1980 in Wien geschlossene Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit in der Fassung des am 9. Dezember 1985 in London geschlossenen Zusatzabkommens zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über Soziale Sicherheit;
3. „Verordnung (EWG) Nr. 1408/71“
die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, einschließlich der jeweils geltenden Änderungen und Anpassungen;
4. „Durchführungsverordnung“
die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, einschließlich der jeweils geltenden Änderungen und Anpassungen.

Artikel II

1. a) Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 5 des Abkommens erhält folgende Fassung:

- „5. „zuständige Behörde“
in bezug auf Österreich
die Bundesminister, die mit der Anwendung der im Artikel 2 Absatz 1 dieses Abkommens angeführten Rechtsvorschriften betraut sind;
in bezug auf das Gebiet des Vereinigten Königreiches
je nach Lage des Falles das Ministerium für Soziale Sicherheit für Großbritannien, das Ministerium für Gesundheit und Sozialdienste für Nordirland, das Ministerium für Gesundheit und Soziale Sicherheit der Insel Man, den Ausschuß für Soziale Sicherheit des Staates Jersey oder die Versicherungsbehörde des Staates Guernsey;“

Article I

For the purposes of this Supplementary Convention,

1. "EEA Agreement" means the Agreement on the European Economic Area dated 2 May 1992 and made between the European Community, its Member States and the Member States of the European Free Trade Association;
2. "Convention" means the Convention on Social Security between the Republic of Austria and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland which was signed at Vienna on 22 July 1980 as amended by the Supplementary Convention on Social Security between the Republic of Austria and the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland which was signed at London on 9 December 1985;
3. "Regulation EEC 1408/71" means the Regulation (EEC) No 1408/71 of the Council on the application of social security schemes to employed persons, to self-employed persons and to members of their families moving within the Community and includes amendments and adaptations from time to time applicable thereto;
4. "Implementing Regulation" means the Regulation (EEC) No 574/72 to the Council laying down the procedure for implementing Regulation (EEC) No 1408/71 on the application of social security schemes to employed persons, to self-employed persons and to their families moving within the Community and includes amendments and adaptations from time to time applicable thereto.

Article II

(1) (a) Sub-paragraph (5) of paragraph (1) of Article 1 of the Convention shall be deleted and the following substituted:

- "5. "competent authority" means, in relation to Austria, the Federal Ministers responsible for the application of the legislation specified in paragraph (1) of Article 2 of the Convention, and, in relation to the territory of the United Kingdom, the Department of Social Security for Great Britain, the Department of Health and Social Services for Northern Ireland, the Department of Health and Social Security of the Isle of Man, the Social Security Committee of the States of Jersey or the States of Guernsey Insurance Authority, as the case may be;"

722 der Beilagen

3

b) Artikel 1 Absatz 1 Ziffer 8 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„8. „Pension“, „Beihilfe“ oder „Geldleistung“ eine solche Leistung einschließlich aller Erhöhungen und aller sonstigen Zuschläge;“

2. Nach Artikel 2 des Abkommens wird folgender Artikel 2 a eingefügt:

„Artikel 2 a

Dieses Abkommen gilt

- a) für Personen, für die die Rechtsvorschriften einer oder beider Hohen Vertragschließenden Parteien gelten oder galten;
- b) für andere Personen, soweit diese ihre Rechte von den im Buchstaben a bezeichneten Personen ableiten.“

3. Dem Artikel 4 des Abkommens wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Hinsichtlich der österreichischen Rechtsvorschriften gilt Absatz 1 nicht in bezug auf die Ausgleichszulage.“

4. a) Im Artikel 16 Absatz 1 des Abkommens wird der Ausdruck „der Artikel 17 und 18“ durch den Ausdruck „des Artikels 17“ ersetzt.

b) Im Artikel 16 Absatz 3 des Abkommens wird der Ausdruck „die Artikel 17 und 19“ durch den Ausdruck „Artikel 17“ ersetzt.

c) Dem Artikel 16 des Abkommens wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Hat eine Person ohne Anwendung des Absatzes 1 Anspruch auf eine Alterspension nach den österreichischen Rechtsvorschriften, so ist diese Pension zu gewähren und Artikel 17 Absatz 1 nach diesen Rechtsvorschriften nicht anzuwenden.“

5. Die Artikel 18 und 19 des Abkommens entfallen.

6. a) Artikel 20 Ziffer 7 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„7. Für die Bemessung des Hilflosenzuschusses gilt Artikel 17 Absatz 1.“

b) Artikel 20 Ziffer 9 des Abkommens erhält folgende Fassung:

„9. Sonderzahlungen gebühren im Ausmaß der österreichischen Teilpension.“

7. Im Artikel 3 des Protokolls über Sachleistungen zum Abkommen wird der Ausdruck „Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte“ durch den Ausdruck „Gebietskrankenkasse“ ersetzt.

(b) Sub-paragraph (8) of paragraph (1) of Article 1 of the Convention shall be deleted and the following substituted:

“8. a “pension”, “allowance” or “benefit” shall be taken to include any increase in its rate and any additional allowance payable with it;”

(2) After Article 2 of the Convention the following Article 2a shall be inserted:

“Article 2a

This Convention shall apply to:

- (a) persons who are, or have been, subject to the legislation of one or both of the High Contracting Parties;
- (b) other persons with respect to the rights they derive from the persons specified in sub-paragraph (a).”

(3) To Article 4 of the Convention the following paragraph (3) shall be added:

“ (3) As regards Austrian legislation, paragraph (1) of this Article shall not apply to the equalisation supplement.”

(4) (a) In paragraph (1) of Article 16 of the Convention the words “Articles 17 and 18” shall be replaced by the words “Article 17”.

(b) In paragraph (3) of Article 16 of the Convention the words “Articles 17 and 19” shall be replaced by the words “Article 17”.

(c) To Article 16 of the Convention the following paragraph (4) shall be added:

“ (4) Where a person is entitled to an old age pension under the legislation of Austria without the application of the provisions of paragraph (1) of this Article, that pension shall be paid and the provisions of paragraph (1) of Article 17 of this Convention shall not be applied under that legislation.”

(5) Articles 18 and 19 of the Convention shall be deleted.

(6) (a) Paragraph (7) of Article 20 of the Convention shall be deleted and the following substituted:

“7. the helpless person’s allowance shall be calculated in accordance with the provisions of paragraph (1) of Article 17 of this Convention;”

(b) Paragraph (9) of Article 20 of the Convention shall be deleted and the following substituted:

“9. the special payments are due in proportion to the Austrian partial pension.”

(7) In Article 3 of the Protocol to the Convention concerning benefits in kind the words “Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte (Regional Fund for Sickness Insurance of Wageearners

2

and Employees)" shall be replaced by the word "Gebietskrankenkasse (Regional Fund for Sickness Insurance)".

Artikel III

(1) Soweit die Absätze 2 bis 4 nichts anderes bestimmen, treten das Abkommen und das Protokoll über Sachleistungen hiezu in der Fassung des Artikels II dieses Zusatzabkommens vom Inkrafttreten dieses Artikels im Verhältnis zwischen Österreich und England, Schottland, Wales und Nordirland in bezug auf Personen außer Kraft, auf die die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und die Durchführungsverordnung zu diesem Zeitpunkt oder später anwendbar wird. Anwartschaften, die von Personen, auf die das Abkommen auf Grund dieses Absatzes nicht mehr anzuwenden ist, unmittelbar vor dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens erworben sind, sind nach den Bestimmungen der genannten Verordnungen festzustellen.

(2) Artikel 3 des Abkommens ist auf Personen, die in einem Drittstaat wohnen, weiter anzuwenden.

(3) Das im Absatz 1 bezeichnete Protokoll in der Fassung des Artikels II dieses Zusatzabkommens ist mit Ausnahme des Artikels 2 Absatz 3 auf Personen, die keinen Anspruch nach Titel III Kapitel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 geltend machen können, weiter anzuwenden.

(4) Die Bestimmungen des Abkommens und gegebenenfalls dieses Zusatzabkommens sind in bezug auf das Vereinigte Königreich weiter anzuwenden auf

- a) jede Zuerkennung einer Geldleistung, Pension oder Beihilfe, die vor dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens erfolgt ist;
- b) jeden Antrag auf eine Geldleistung, Pension oder Beihilfe, der vor dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens gestellt wurde, über den aber noch nicht entschieden wurde;
- c) jeden Antrag auf eine Geldleistung, Pension oder Beihilfe, der nach dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens gestellt wurde und der sich auf einen Anspruch auf eine solche Geldleistung, Pension oder Beihilfe für einen Zeitraum vor dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens bezieht.

Artikel IV

(1) Soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt, tritt dieses Zusatzabkommen am letzten Tag des ersten Monats nach Ablauf des Monats in Kraft, in dem zwischen den beiden Vertragsparteien auf diplomatischem Weg Noten ausgetauscht werden, die bescheinigen, daß alle für das Inkrafttreten dieses Zusatzabkommens erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.

Article III

(1) Subject to paragraphs (2) to (4), as from the date of entry into force of this Article and as regards relations between Austria and England, Scotland, Wales and Northern Ireland, the Convention and its accompanying Protocol concerning benefits in kind, as amended by Article II of this Supplementary Convention, shall cease to apply to all persons to whom the provisions of Regulation EEC 1408/71 and the Implementing Regulation are, at that date, or subsequently become, applicable. Any rights in course of acquisition under the Convention immediately before the date of entry into force of the EEA Agreement shall as regards persons to whom the Convention is disappplied by the provisions of this paragraph be determined in accordance with the provisions of those Regulations.

(2) Article 3 of the Convention shall continue to apply as regards persons residing in a third state.

(3) The Protocol referred to in paragraph (1) as amended by Article II of this Supplementary Convention shall, with the exception of Article 2 (3) thereof, continue to apply as regards persons who cannot claim treatment under Chapter 1 of Title III of Regulation EEC 1408/71.

(4) In relation to the United Kingdom, the provisions of the Convention and, where appropriate, this Supplementary Convention shall continue to apply to:

- (a) any award of a benefit, pension or allowance made prior to the date upon which the EEA Agreement comes into force;
- (b) any claim to a benefit, pension or allowance made but not determined at the date upon which the EEA Agreement comes into force;
- (c) any claim to a benefit, pension or allowance made after the date upon which the EEA Agreement comes into force but only where that claim relates to entitlement to such benefit, pension or allowance for a period prior to the date upon which the EEA Agreement comes into force.

Article IV

(1) Unless otherwise provided under paragraph (2), this Supplementary Convention shall enter into force on the last day of the first month following the month in which notes are exchanged by the Parties through the diplomatic channel notifying each other that all matters as are necessary to give effect to this Supplementary Convention have been finalised.

722 der Beilagen

5

(2) Artikel II Ziffern 4, 5 und 6 sowie Artikel III dieses Zusatzabkommens treten an dem Tag in Kraft, an dem das EWR-Abkommen in Kraft tritt.

ZU URKUND DESSEN haben die oben genannten Bevollmächtigten dieses Zusatzabkommens unterzeichnet.

GESCHEHEN zu London, am 13. Oktober 1992 in zwei Urschriften in deutscher und englischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für den Bundespräsidenten der Republik
Österreich:

Dr. Alois Mock

Für Ihre Britannische Majestät:

Douglas Hurd

(2) Paragraph (4), (5) and (6) of Article II, and Article III of this Supplementary Convention shall enter into force simultaneously with the date on which the EEA Agreement enters into force.

IN WITNESS WHEREOF the above-named Plenipotentiaries have signed this Supplementary Convention.

DONE in duplicate at London, this 13th day of October 1992 in the German and English languages, both texts being equally authoritative.

For the Federal President of the Republic of Austria:

Dr. Alois Mock

For Her Britannic Majesty:

Douglas Hurd

VORBLATT**Problem:**

Mit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens finden zwischen den EWR-Staaten im Bereich der Sozialen Sicherheit der Wanderarbeitnehmer die Verordnungen (EWG) 1408/71 und 574/72 sowie die einschlägigen Urteile des EuGH Anwendung. Dessen Urteil vom 7. Februar 1991 in der Rechtssache Rönfeldt (C-227/89) hat insbesondere im administrativen Bereich negative Auswirkungen bei unverändertem Weiterbestehen der mit den anderen EWR-Staaten bestehenden zweiseitigen Abkommen über Soziale Sicherheit.

Ziel und Inhalt:

Durch das vorliegende Zweite Zusatzabkommen zum Abkommen über Soziale Sicherheit mit dem Vereinigten Königreich wird der Rechtsprechung des EuGH durch die Nichtanwendung des zweiseitigen Abkommens auf die von der Verordnung (EWG) 1408/71 erfaßten Personen Rechnung getragen. Gleichzeitig wird das Abkommen durch die Sicherstellung der Gewährung der innerstaatlich gebührenden Pension an die in der genannten Verordnung geltenden Regelungen angepaßt.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Keine.

EG-Konformität:

Gegeben.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das vorliegende Zweite Zusatzabkommen ändert und ergänzt einige Bestimmungen des geltenden Abkommens vom 22. Juli 1980, BGBl. Nr. 117/1981, in der Fassung des Zusatzabkommens vom 9. Dezember 1985, BGBl. Nr. 436/1987, und bedarf wie dieses gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Das vorliegende Zusatzabkommen hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen. Ein Beschluß des Nationalrates, wonach das Zusatzabkommen durch die Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, ist nicht erforderlich.

Hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen des Zweiten Zusatzabkommens ist zu berücksichtigen, daß sein wesentlichster Inhalt darin besteht, das zwischen Österreich und dem Vereinigten Königreich bestehende zweiseitige Abkommen auf die von der Verordnung (EWG) 1408/71 erfaßten Personen nicht mehr anzuwenden. Aus der Durchführung des Zweiten Zusatzabkommens wird dem Bund daher kein finanzieller Mehraufwand entstehen.

II. Das Zweite Zusatzabkommen im allgemeinen

Mit dem EWR-Abkommen übernehmen Österreich und die anderen EFTA-Staaten das Recht der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Sozialen Sicherheit. Mit Inkrafttreten des EWR-Abkommens finden daher im Verhältnis zwischen Österreich und den anderen EWR-Staaten hinsichtlich von Arbeitnehmern, Selbständigen sowie deren Familienangehörigen, die innerhalb des EWR-Raumes zu- und abwandern, die Verordnungen (EWG) 1408/71 und 574/72 sowie die einschlägigen Urteile des EuGH Anwendung, so auch dessen Urteil vom 7. Februar 1991 in der Rechtssache Rönfeldt (C-227/89).

In diesem Rönfeldt-Erkenntnis nimmt der EuGH insbesondere zum Verhältnis zwischen der Verordnung 1408/71 und bestehenden zwei- und mehrseitigen Abkommen über Soziale Sicherheit Stellung. Art. 6 der Verordnung 1408/71 sieht vor, daß die Verordnung im Rahmen ihres persönlichen und sachlichen Geltungsbereiches an die Stelle jedes

Abkommens über Soziale Sicherheit zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten tritt. Der EuGH hat diese Rechtslage insbesondere in seinem Urteil in der Rechtssache Walder (C-82/72) bestätigt und dabei unterstrichen, daß die Bestimmungen des Art. 6 der Verordnung zwingend seien; das gelte auch dann, wenn die Anwendung der Abkommen für den Leistungsberechtigten zu höheren als den sich aus der Verordnung ergebenden Leistungen führen würde.

In dem Rönfeldt-Erkenntnis hat der EuGH nunmehr entschieden, daß die Verordnung 1408/71 nicht an die Stelle von Bestimmungen von zwei- oder mehrseitigen Abkommen zwischen den Mitgliedstaaten treten kann, wenn diese für den Arbeitnehmer eine günstigere Lösung als die Verordnung vorsehen, da diese zwei- oder mehrseitigen Abkommen Bestandteil des jeweiligen nationalen Rechts sind und im Bereich der Pensionsversicherung der innerstaatlich gebührende höhere Anspruch jedenfalls gewährleistet ist (Art. 46 Abs. 1 der Verordnung 1408/71).

Das Erkenntnis bedeutet für die Mitgliedstaaten der EG und ab dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens auch für die EFTA-Staaten, daß alle Fälle, die gleichzeitig in den Anwendungsbereich der Verordnung 1408/71 und eines zwei- oder mehrseitigen Abkommens fallen, sowohl nach den Bestimmungen der Verordnung als auch des betreffenden Abkommens zu prüfen und zu berechnen wären.

Diese-doppelte Berechnung hätte nicht nur einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand bei den Versicherungsträgern, sondern auch große Auslegungsschwierigkeiten und damit vermehrte Rechtsunsicherheit zur Folge. Darüber hinaus würde hiedurch die durch die Verordnung 1408/71 angestrebte umfassende und einheitliche Koordinierung im Verhältnis zwischen allen EWR-Staaten unterlaufen.

Das Zweite Zusatzabkommen sieht daher — einem britischen Vorschlag folgend — vor, das österreichisch-britische Abkommen über Soziale Sicherheit ab Inkrafttreten des EWR-Abkommens nicht mehr auf Personen anzuwenden, die von der Verordnung 1408/71 erfaßt sind. Die von österreichischer Seite und auch von einem Großteil der

anderen EG- und EFTA-Staaten bevorzugte Lösung, geltende Abkommen jeweils durch ein neues zu ersetzen und darin insbesondere die Bestimmungen der Verordnung 1408/71 in den zweiseitigen Bestimmungen auch auf nicht von der Verordnung erfaßte Personen auszudehnen (insbesondere nicht erwerbstätige Staatsangehörige der Mitgliedstaaten sowie Drittstaaten); konnte im Verhältnis zum Vereinigten Königreich im Hinblick darauf nicht durchgeführt werden, daß das österreichisch-britische Abkommen auch für die nicht der EG angehörenden Staaten Jersey und Guernsey und die Insel Man gelten und damit insoweit aufrechtzuerhalten waren.

Darüber hinaus sieht das Zweite Zusatzabkommen eine Anpassung der die Pensionsberechnung betreffenden Regelungen des Abkommens an die entsprechenden Regelungen der Verordnung 1408/71 durch die Sicherstellung der Gewährung der innerstaatlich gebührenden Pension für die weiter vom Abkommen erfaßten Fälle und damit insbesondere im Verhältnis zu Jersey, Guernsey und der Insel Man vor.

Das Zweite Zusatzabkommen sieht daher zusammenfassend im wesentlichen vor

- a) die Nichtanwendung des Abkommens auf die von den EG-Verordnungen im Bereich der Sozialen Sicherheit erfaßten Personen,
- b) eine Anpassung der die Pensionsberechnung betreffenden Regelungen an die entsprechenden Bestimmungen der EG-Verordnung durch die Sicherstellung der Gewährung der innerstaatlich gebührenden Pension und
- c) eine formale Anpassung einzelner Abkommensbestimmungen an die geänderte innerstaatliche und zwischenstaatliche Rechtslage der beiden Vertragsstaaten.

III. Besonderer Teil

Zu Art. I:

Dieser Artikel enthält die erforderlichen Begriffsbestimmungen betreffend das EWR-Abkommen, das geltende zweiseitige Abkommen sowie die im EG- und damit auch EWR-Bereich für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer maßgebenden Verordnungen 1408/71 und 574/72.

Zu Art. II Z 1 lit. a:

Durch die Änderung der Begriffsbestimmung „zuständige Behörde“ (Art. 1 Abs. 1 Z 5 des Abkommens) wird in bezug auf Österreich durch eine abstrakte Fassung der Änderung des Bundesministerengesetzes 1986 (BGBl. Nr. 78/1987) sowie Änderungen in der Bezeichnung der zuständigen Behörden im Vereinigten Königreich Rechnung getragen.

Zu Art. II Z 1 lit. b und Z 3:

Hat sich der Nichtexport der Ausgleichszulage aus der österreichischen Pensionsversicherung bisher ausschließlich aus der Ausnahme dieses Leistungsteiles aus der Begriffsbestimmung des Art. 1 Abs. 1 Z 8 des Abkommens in der bisher geltenden Fassung ergeben, so wird dies nunmehr im Sinne einer Harmonisierung mit der überwiegenden Mehrzahl der von Österreich geschlossenen Abkommen durch die Aufnahme einer ausdrücklichen Ausnahme von der Gebietsgleichstellung im neuen Abs. 3 des Art. 4 des Abkommens normiert.

Zu Art. II Z 2:

Ergibt sich der uneingeschränkte persönliche Geltungsbereich des Abkommens bisher aus dem Fehlen einer entsprechenden einschränkenden Bestimmung, so wird dieser nunmehr im Sinne einer Harmonisierung mit den anderen von Österreich geschlossenen Abkommen durch die neue Bestimmung des Art. 2 a ausdrücklich festgelegt.

Zu Art. II Z 4:

Die Zitierungsänderungen im Art. 16 Abs. 1 und 3 des Abkommens tragen zum einen einem redaktionellen Versehen (lit. a) und zum anderen dem Entfall des Art. 19 (lit. b) Rechnung.

Mit dem unter lit. c vorgesehenen neuen Abs. 4 des Art. 16 des Abkommens wird die Gewährung der innerstaatlich gebührenden Pension — entsprechend der unilateralen Regelung im Abs. 2 dieses Artikels — auch auf österreichischer Seite sichergestellt. Damit wird dem dem EG-Recht im Bereich der Pensionsversicherung innewohnenden und auch vom EuGH immer wieder vertretenen Grundsatz Rechnung getragen, wonach innerstaatlich gebührende Leistungsansprüche durch zwischenstaatliche Regelungen nicht gemindert werden dürfen.

Durch diese mit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens wirksam werdende Bestimmung (siehe Art. IV Abs. 2) wird auch für die vom geltenden Abkommen weiterhin erfaßten Personen sichergestellt, daß der im EWR-Bereich geltende Grundsatz der Gewährleistung der innerstaatlich gebührenden Pension wirksam wird.

Zu Art. II Z 5:

Durch die unter Art. II Z 4 vorgesehene Gewährung der innerstaatlich gebührenden Pension sind die Regelungen der Art. 18 und 19 des Abkommens obsolet und daher zu streichen.

Zu Art. II Z 6:

Die Neufassung der Z 7 und 9 des Art. 20 des Abkommens trägt dem Entfall des Art. 19 des Abkommens Rechnung.

Zu Art. II Z 7:

Diese formale Änderung berücksichtigt die geänderte Bezeichnung der Gebietskrankenkassen in Österreich.

Zu Art. III:

Abs. 1 dieses Artikels enthält die wesentlichste Bestimmung des Zweiten Zusatzabkommens betreffend die Nichtanwendung des Abkommens auf die von den EG-Verordnungen über Soziale Sicherheit erfaßten Personen; diesbezüglich wird auf die einleitend hinsichtlich des Zweiten Zusatzabkommens im allgemeinen gemachten Ausführungen hingewiesen.

Die **Abs. 2 und 3** tragen der Aufrechterhaltung des Art. 3 des Abkommens betreffend die Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen und

des Protokolls über Sachleistungen in bestimmten Fällen durch Anführung dieser Bestimmungen im Anhang III zur Verordnung 1408/71 im Rahmen des EWR-Abkommens Rechnung.

Unter Berücksichtigung der besonderen britischen Rechtslage enthält **Abs. 4** unilaterale britische Übergangsregelungen, wie sie sich für die österreichische Seite bereits aus den innerstaatlichen österreichischen Rechtsvorschriften ergeben.

Zu Art. IV:

Dieser Artikel enthält die Schlußbestimmungen betreffend das Inkrafttreten des Zweiten Zusatzabkommens (**Abs. 1**) sowie betreffend das gleichzeitige Inkrafttreten der mit dem EWR-Abkommen im Zusammenhang stehenden Bestimmungen des Zweiten Zusatzabkommens mit dem EWR-Abkommen.